

Bekanntmachung zur Neuregelung der Stimmrechtszurechnung in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG

Mit In-Kraft-Treten des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 08.07.2006 (BGBl. I S. 1426) am 14.07.2006 wurde auch die Stimmrechtszurechnung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG geändert. Die bislang bestehende alleinige Zurechnung von Stimmrechten des Tochterunternehmens an Zielgesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 WpÜG zum Mutterunternehmen wird um eine Zurechnung auf alle anderen Tochterunternehmen erweitert. Die neue Zurechnung erfolgt zu allen Tochterunternehmen, die das gleiche Mutterunternehmen haben. Sie umfasst alle Stimmrechte, die dem Mutterunternehmen oder einem seiner anderen Tochterunternehmen gehören. Die neue Zurechnung erstreckt sich aber nicht auf die Zielgesellschaft selbst, soweit sie Tochterunternehmen des Bieters ist.

Soweit ein Tochterunternehmen allein aufgrund des In-Kraft-Tretens des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes und ohne weiteres Zutun der beteiligten Unternehmen, insbesondere ohne dass ein Mutterunternehmen in der Angebotspflicht ist, Stimmrechte in Höhe von 30% oder mehr der Stimmrechte an einer Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpÜG erlangt, stellt dies einen Altfall im Sinne des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes dar. Ein Erlangen der Kontrolle erfolgt in diesem Fall nicht. Eine nach In-Kraft-Treten des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes erfolgte oder erfolgende Zurechnung wird von dieser Altfall-Auslegung nicht erfasst.

Frankfurt, den

20. Juli 2006

